

1. Teil: Einführung und Überblick

§ 4: Der Wirtschaftsprozess

I. Organisatorische Maßnahmen: Spezialisierung und Konzentrierung

- Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG)
- Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftsstrafrecht
- Strafverteidiger mit Spezialisierung auf Wirtschaftsstraftaten
- Konzentration Gerichte & Schwerpunkt-StA in BW:
 - Baden => LG Mannheim
 - Württemberg => LG Stuttgart

Vorteil: „Kompetenzteam“, aber hohe personelle Fluktuation

Kritik: zu milde Strafzumessung, hoher Prozentsatz an Einstellungen gem. § 153a StPO, dient der Schaffung neuer Leitungsposten mit entsprechender Besoldung.

KK 36

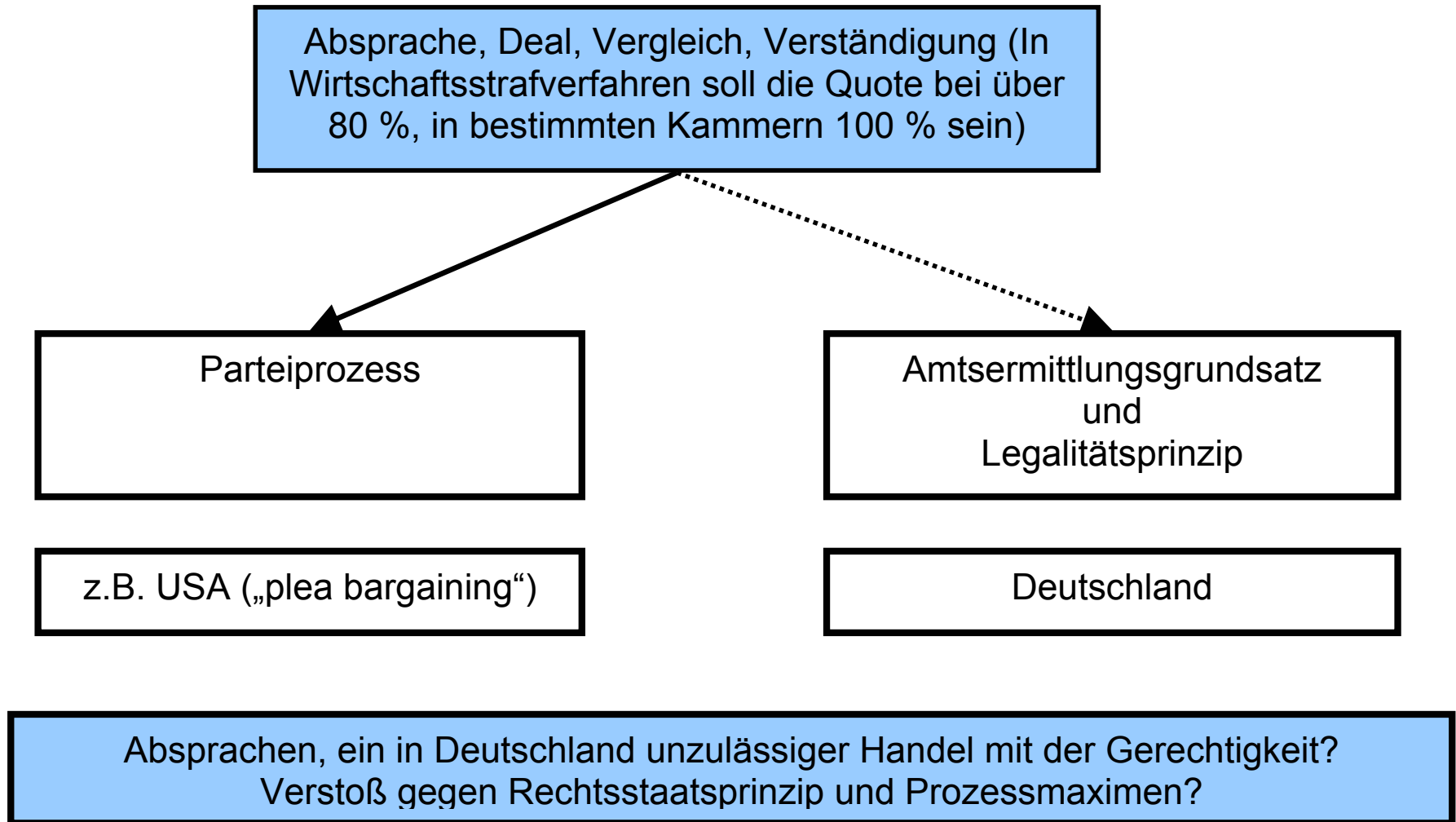
II. Prozessrechtliche Besonderheiten

1. **Wirtschaftsstrafverfahren sind äußerst komplizierte Großverfahren** – sowohl hinsichtlich der Beweiserhebung als auch der rechtlichen Würdigung.
 - Folgen: § 153a StPO
 - Verfahrenseinstellung aufgrund Opportunitätserwägungen
2. **Sonstige Spuren der Last von Großverfahren (Auswahl)**
 - Relativierung des Verfolgungszwangs
 - Einschränkung des Mündlichkeitsprinzips beim Beweis mittels Urkunde (§ 249 Abs. 2 StPO)
 - Verlängerung von Fristen (z.B. § 229 Abs. 2 StPO)
3. **Gewandelte Anforderungen an die Strafverteidigung**
 - Verhinderung einer negativen Publicity
 - Beratung (im Vorfeld einer möglichen Hauptverhandlung)
 - Deal (informelle Absprache) im Strafprozess bzw. bereits davor

KK 37

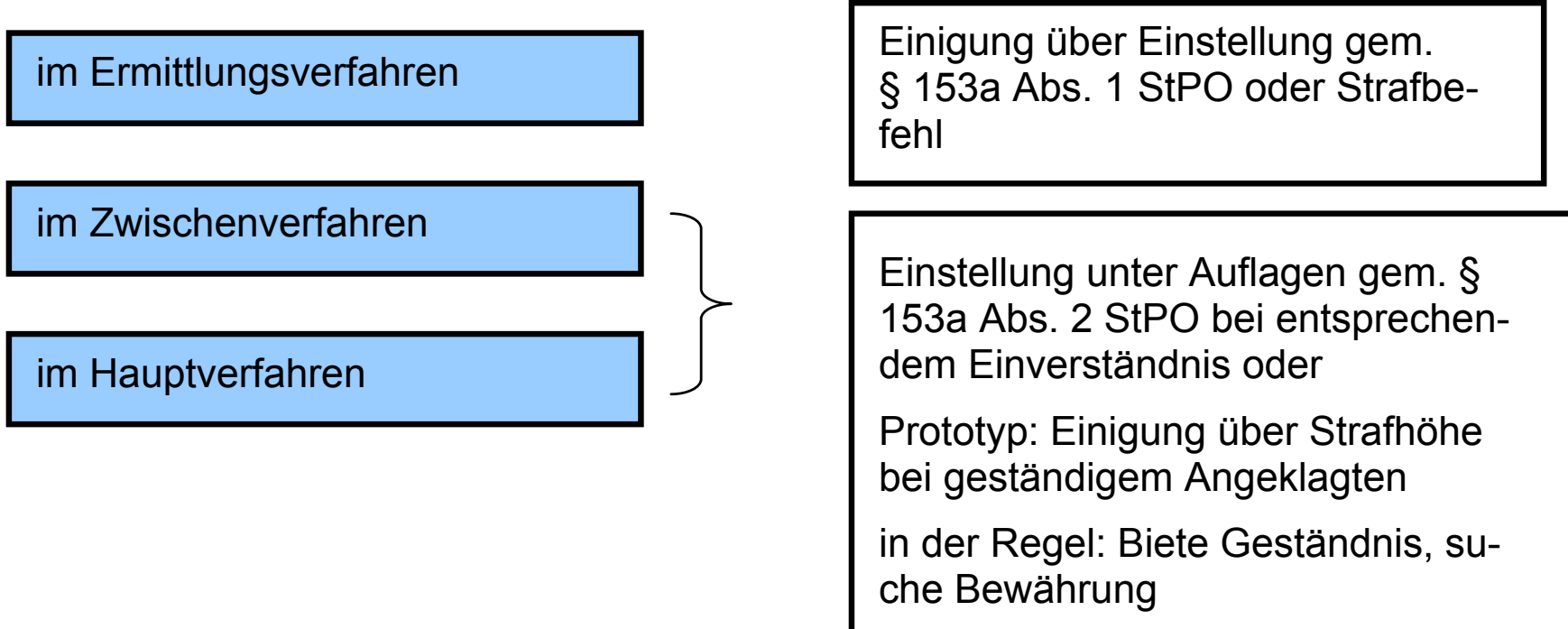
4. Der Deal im Strafprozess

a) Grundlagen



b) Rechtswirklichkeit – Verfahrensstadien

Verständigung findet statt:



c) Grundsätze des BGH

BGH-Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 (= NStZ 1998, 31 = BGHSt 43, 195) und
 BGH-Urteil (GS) vom 3. März 2005 (= BGH NJW 2005, 1440 ff.)

- Verständigung, die ein Geständnis des Angeklagten und die zu verhängende Strafe zum Gegenstand hat, ist nicht generell unzulässig.
- Voraussetzung: Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Hauptverhandlung.
- Vorgespräche sind zulässig.
- Zusage einer bestimmten Strafe ist unzulässig, eine Strafobergrenze kann aber festgelegt werden.
- Gericht darf nicht vorschnell auf Absprache ausweichen; Geständnis muss auf Zuverlässigkeit überprüft werden; Sanktionsschere darf nicht zu groß sein.
- Im Grundsatz ist diese Vereinbarung für das Gericht auch bindend, außer es ergeben sich in der Hauptverhandlung neue schwerwiegende Umstände zu Lasten des Angeklagten.
- Strafe muss nach allem auch schuldangemessen sein.
- Gericht darf bei Urteilsabsprache an der Erörterung eines Rechtsmittelverzichts weder mitwirken noch darauf hinwirken. Bei jedem abgesprochenen Urteil ist der Rechtsmittelberechtigte auch darüber zu belehren, dass er ungeachtet der Absprache in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen (sog. qualifizierte Belehrung). Ein ohne qualifizierte Belehrung erklärte Rechtsmittelverzicht ist unwirksam.

KK 40

d) Gesetzesinitiativen

- Diskussionspapier des Bundesjustizministeriums (StV 2001, 314 ff.)
- Gesetzentwurf Niedersachsen, BR-Drs. 235/06
- Eckpunktepapier der Generalstaatsanwälte v. 24.11.2005
<http://www.thueringen.de/olg/bodyinfothek40.html>
- Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer
http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn25_05.pdf und des DAV
<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2006-46.pdf>
- Referentenentwurf des BMJ (Stand Mai 2006)
<http://www.bmj.bund.de/files/-/1234/RefE%20Verst%C3%A4ndigung.pdf>
- Reformvorschlag Matt/Vogel (Festschrift Strafrechtausschuss der BRAK (2006), S. 391 ff.)
- Reformüberlegungen Schönemann (AnwBI 2006, 443 ff.)

KK 41

Literaturhinweise:

zur Technik und Zulässigkeit des Deals/Absprache

Altenhain/Hagemeyer/u.a. Die Praxis der Absprache im Wirtschaftsstrafrecht 2007 S. 20-31

Böttcher/Dahs/Widmaier NStZ 1993, 375-377

Hassemer JuS 1989, 890-895

Müller-Gugenberger/Bieneck/Niemeyer S. 195-201

Trüg ZStW 120 (2008), 331-374